

115. Gleichstehende Tatbestände

1.5.1

¹Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 63 BeamVG. ²Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden in der neuen Nr. 3 zusammengefasst. ³Die bisherige Differenzierung in Nr. 4 konnte als Folgeänderung des Übergangs von § 41 BeamVG zu Art. 60 BayBeamVG entfallen. ⁴Die bisherige Nr. 8 konnte in der neuen Nr. 7 wesentlich gekürzt übernommen werden, da Art. 61 BayBG n. F. eigene Anrechnungsvorschriften enthält, die auf das BayDG verweisen und die bisher in §§ 59, 61 BeamVG vorgesehenen Unterhaltsbeiträge in Art. 80 BayBeamVG nicht übernommen werden. ⁵Eine dem bisherigen § 63 Nr. 10 BeamVG entsprechende Regelung entfällt, weil die bisherige Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 BBesG nicht in das BayBesG übernommen wurde.

1.5.2

¹Abs. 2 regelt die versorgungsrechtliche Gleichstellung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften. ²Die Gleichstellung gilt für anspruchsgrundende bzw. -erhöhende wie für anspruchsmindernde bzw. -vernichtende Tatbestände gleichermaßen.